

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG ZUR MITGESTALTUNG EINER PARTNERSCHAFT MIT EINRICHTUNGEN DES DRITTEN SEKTORS IM SINNE VON ART. 55 DES GESETZESDEKRETS NR. 117/2017, ZUR UMSETZUNG DES ZUR FINANZIERUNG ZUGELASSENEN PROJEKTVORSCHLAGS ZUR KONZEPTION UND DURCHFÜHRUNG VON MASSNAHMEN UND AKTIONEN, DIE AUF DIE LOKALEN BEDÜRFNISSE DER MENSCHEN, DER FAMILIEN UND DER GEMEINSCHAFT IN DER PFARRHOFSTRASSE IN BOZEN ABZIELEN
CIG: B6DA475476, CUP: H59I25000300004

Vorausgeschickt, dass

- der Betrieb für Sozialdienste Bozen für die Verwaltungsaufgaben im Bereich der Sozialtätigkeit zuständig ist;
- Insbesondere sieht das Statut des Betriebs für Sozialdienste in Bozen unter anderem vor, dass dieser "nach dem Subsidiaritätsprinzip arbeitet, das sich sowohl in der Gewährleistung einer organisierten und partizipativen Mindesthilfe für Bürger oder Gruppen zur Überwindung einer Benachteiligung als auch in der Intervention nur dann, wenn der Einzelne, die Familie, die Ressourcen von Vereinen, Freiwilligenarbeit und Zusammenarbeit nicht in der Lage sind, selbstständig auf die Bedürfnisse zu reagieren, äußert".

In Anbetracht der Bestimmung der Führungskraft Nr. 259 vom 03/06/2025

Festgestellt

- dass sich der Gemeindeausschuss in seiner Sitzung vom 27.02.2025 positiv zur Zweckmäßigkeit einer gemeinsamen Planung für die Umsetzung eines neuen Gemeindeentwicklungsprojekts in der Pfarrhofstrasse geäußert und den BSB beauftragt hat, die Verfahren einzuleiten, um den Prozess bis Januar 2026 (Auslaufen des aktuellen Auftrags) abzuschließen.
- Art. 118 Abs. 4 der Verfassung, eingeführt durch das Verfassungsgesetz Nr. 3/2001 zur Reform von Titel V der Verfassung, neben dem Grundsatz der vertikalen Subsidiarität auch den Grundsatz der horizontalen Subsidiarität für die Ausübung der Verwaltungsfunktionen anerkannt hat.

Unter Bezugnahme auf

- Art. 55 des Gesetzesdekrets Nr. 117/2017 und nachfolgende Bestimmungen, das den Kodex für den Dritten Sektor (im Folgenden auch nur „KDS“) enthält, der in Bezug auf die in Art. 5 desselben Kodex vorgesehenen Tätigkeiten von allgemeinem Interesse die Verwendung der Instrumente der gemeinsamen Planung, der gemeinsamen Projektierung und der Akkreditierung regelt;
- den ersten Absatz des oben genannten Artikels, der wie folgt lautet: "1. In Umsetzung der Grundsätze der Subsidiarität, Zusammenarbeit, Wirksamkeit, Effizienz und Wirtschaftlichkeit, Homogenität, finanziellen und vermögensrechtlichen Deckung, Verantwortung und Einheitlichkeit der Verwaltung, organisatorischer und regulatorischer Autonomie gewährleisten die öffentlichen Verwaltungen gemäß Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzesdekrets Nr. 165 vom 30. März 2001 im Rahmen ihrer Aufgaben zur Planung und Organisation auf territorialer Ebene der Maßnahmen und

Dienstleistungen in den Tätigkeitsbereichen gemäß Artikel 5 die aktive Einbeziehung der Körperschaften des Dritten Sektors durch Formen der gemeinsamen Planung und Gestaltung sowie der Akkreditierung, die unter Einhaltung der Grundsätze des Gesetzes Nr. 241 vom 7. August 1990 [...] eingerichtet werden [...]"

- den dritten Absatz des oben genannten Artikels, der lautet: „Die gemeinsame Planung dient der Festlegung und gegebenenfalls der Umsetzung spezifischer Dienstleistungs- oder Interventionsprojekte, die auf die Befriedigung definierter Bedürfnisse abzielen [...]“.

In Anbetracht dessen, dass

- der Betrieb für Sozialdienste Bozen als zuständige Verwaltungsbehörde gemäß Gesetz Nr. 241/1990, unbeschadet der Bestimmungen der Planungs- und Programmierungsinstrumente gemäß den geltenden Rechtsvorschriften, beabsichtigt, ein öffentliches Verfahren zur Aktivierung einer Partnerschaft mit Einrichtungen des Dritten Sektors (im Folgenden auch nur „EDS“) einzuleiten, um den zur Finanzierung zugelassenen Projektvorschlag umzusetzen;
- die Mitgestaltung gemäß dem genannten Art. 55 des KDS, die Aktivierung einer Partnerschaft ermöglicht, die Ausdruck der kooperativen und subsidiären Tätigkeit ist, in Umsetzung des mehrfach erwähnten Grundsatzes der horizontalen Subsidiarität gemäß Art. 118, Absatz 4 der Verfassung.

Abschließend ist zu berücksichtigen, dass

- die Unterlagen für das Mitgestaltungsverfahren in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Art. 55 des KDS und den Vorgaben der Leitlinien Nr. 17 der ANAC zur Vergabe von Sozialdienstleistungen zu erstellen sind, insbesondere in Bezug auf:

- a) die Vorabfestlegung des Gegenstands und der Ziele des öffentlichen Verfahrens;
- b) den Verbleib der Entscheidungen und der Bewertung der von den Interessenten eingereichten Projektvorschläge bei der öffentlichen Verwaltung;
- c) der Einhaltung der Verpflichtungen in Bezug auf Transparenz und Öffentlichkeit gemäß den geltenden Vorschriften;
- d) die Einhaltung der Grundsätze des Verfahrens;

- Um die Umsetzung der gemeinsamen Planung zu unterstützen, beabsichtigt der Betrieb für Sozialdienste Bozen, den künftigen mitplanenden Körperschaften gemäß Art. 12 des Gesetzes Nr. 241/1990 folgende Beiträge zur Verfügung zu stellen:

- a) 685.000,00 € als Erstattung der insgesamt für die Umsetzung des gemeinsamen Projekts aufgewendeten Kosten;
- b) Gemeinschaftsgärten in der Pfarrhofstrasse in Bozen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Zuwendungen nicht als Gegenleistung für die Erbringung von Dienstleistungen gegen Entgelt zu verstehen sind, wie zuletzt von der Agentur für Einnahmen mit Antwort auf die Anfrage Nr. 375 vom 25. Mai 2021 klargestellt wurde.

Nach Einsichtnahme in:

- Art. 118, Absatz 4 der Verfassung;
- Gesetz Nr. 136/2010 und nachfolgende Bestimmungen;

- Leitlinien der ANAC zur Vergabe von Sozialdienstleistungen;
- Gesetz Nr. 106/2016;
- Gesetzesdekret Nr. 117/2017 und nachfolgende Bestimmungen;
- Ministerialdekret Nr. 72/2021;
- Gesetz Nr. 241/1990 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen;
- Gesetzesdekret Nr. 267/2000 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen;
- Gesetz Nr. 124/2017 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen wird Folgendes veröffentlicht

BEKANNTMACHUNG

Art. 1 - Betreff

Gegenstand dieser Bekanntmachung ist die Einreichung von Bewerbungen durch Körperschaften des Dritten Sektors gemäß den Bestimmungen des nachstehenden Artikels 6.

Art. 2 - Gemeinsam geplante Aktivitäten und Ziele

Die Mitgestaltung ist eine Form der Zusammenarbeit zwischen dem Betrieb für Sozialdienste Bozen und Akteuren des Dritten Sektors, deren Ziel die Vorlage eines endgültigen Projekts ist, das auf die Konzeption und Umsetzung von Aktivitäten und Maßnahmen, auch innovativer Art, abzielt, die auf die lokalen Bedürfnisse von Menschen, Familien und der Gemeinschaft zugeschnitten sind.

Für das Gebiet der Pfarrhofstrasse in Bozen beabsichtigt der Betrieb für Sozialdienste Bozen, einen Prozess der Gemeindeentwicklung zu fördern, indem er die Zusammenkunft und Sozialisierung begünstigt und die sozialen Beziehungen als Stützgewebe für die Bürger, die in diesem Gebiet leben und wohnen, stärkt.

Während des gemeinsamen Planungsprozesses werden neue Strategien für den Kontakt und die Präsenz in der Region gesucht, indem Maßnahmen ergriffen werden, die die Orte des Stadtteils aufwerten und die verschiedenen Gemeinschaften (kulturelle und generationenübergreifende) einander näher bringen.

Art. 3 -Allgemeine Anforderungen und berufliche Eignung

An den gemeinsamen Planungssitzungen können Akteure des Dritten Sektors einzeln oder in Verbänden gemäß Gesetzesdekret Nr. 117/2017 teilnehmen, die nicht unter die Ausschlussgründe gemäß Art. 94 und 95 des Gesetzesdekrets Nr. 36/2023 fallen.

Weitere Teilnahmevoraussetzungen sind außerdem:

1) Eintragung in das nationale Register des Dritten Sektors gemäß Art. 4 des Gesetzesdekrets Nr. 117/2017;

2) Nachweis von mindestens fünfjähriger Erfahrung in der Durchführung von Animations- und/oder Bildungsmaßnahmen im Gemeindegebiet von Bozen oder in Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern;

3) Verfügbarkeit von qualifiziertem Personal; mindestens 50 % der Beschäftigten müssen über einen mindestens dreijährigen Hochschulabschluss in sozialpsychopädagogischen Fächern verfügen;

4) Angabe und Präzisierung der Rechtsgrundlage, auf der der Bewerber in der Pfarrhofstrasse über Räumlichkeiten verfügt, die als Sitz geeignet sind und von der öffentlichen Straße aus gut sichtbar sind. Die Räumlichkeiten müssen über mindestens einen Mehrzweckraum für Veranstaltungen, einen Büroraum, eine Kochnische und sanitäre Einrichtungen verfügen. Sie sollten so weit wie möglich barrierefrei sein. Dieser Sitz muss der Gemeinschaft für die Verwirklichung der mit dem Projekt verbundenen Ziele zur Verfügung gestellt werden und zu einem Bezugspunkt für die Bürger der Umgebung werden.

Alle in diesem Artikel genannten Teilnahmevoraussetzungen müssen zum Zeitpunkt des Ablaufs der Frist für die Einreichung des Projekts erfüllt sein.

Art. 4 – Dauer der Vereinbarung

Am Ende des Mitgestaltungsprozesses wird eine Vereinbarung mit einer Laufzeit von sechs Jahren geschlossen, die um ein Jahr verlängert werden kann.

Art. 5 - Wirtschaftlicher Bezugsrahmen

Für die Durchführung des Projekts zur **Entwicklung der Gemeinschaft im Stadtviertel „Pfarrhof“** ist ausschließlich die Erstattung der tatsächlich angefallenen und belegten Kosten bis zu einem Höchstbetrag von **685.000,00 € (ohne MwSt.)** für sechs Jahre der Vereinbarung vorgesehen. Folglich können die unterzeichnenden Wirtschaftsakteure aus der Durchführung des Projekts keinen Gewinn ziehen.

Folgende Kosten gelten als zulässig und sind daher erstattungsfähig:

- Kosten für das direkt im Projekt beschäftigte Personal, das gemäß den Parametern des einschlägigen nationalen Tarifvertrags vergütet wird;
- Ausgaben für den Erwerb von Gütern (Rohstoffen) zur Durchführung der im Projekt vorgesehenen spezifischen Tätigkeiten;
- Ausgaben für den Erwerb spezifischer Dienstleistungen zur Durchführung der Projektaktivitäten;
- Ausgaben für die ordentliche Instandhaltung des Sitzes;
- Nebenkosten des Sitzes;
- Miete des Sitzes oder Tilgung des Darlehens für die Dauer der Vereinbarung.

Sofern sie

- für das Projekt relevant sind;
- im Kostenvoranschlag des endgültigen Projekts vorgesehen sind;
- während der Projektdurchführung entstanden sind;
- identifizierbar sind und durch Originalbelege nachgewiesen werden können;
- rückverfolgbar sind;
- buchhalterisch erfasst sind.

Ebenfalls anerkannt werden die pauschal angegebenen indirekten Kosten in Höhe von 20 % der direkten Projektkosten.

Die Auszahlung der Erstattungen erfolgt nach Vorlage einer ordnungsgemäßen DURC (Bescheinigung über die Zahlung der Sozialabgaben), nach erfolgreichem Abschluss der technischen Überprüfungen und generell nach Vorliegen der Voraussetzungen für die Fälligkeit.

Die entstandenen Kosten werden nach rechtzeitiger Vorlage aller erforderlichen Unterlagen monatlich erstattet.

Art. 6 – Modalitäten der Einreichung der Interessensbekundung

Interessenten, die an der Mitgestaltung teilnehmen möchten, werden gebeten, ihre Interessenbekundung zu formulieren und folgende Unterlagen einzureichen:

1. das ausgefüllte Teilnahmeformular im Anhang zu dieser Bekanntmachung;
2. die eidesstattliche Erklärung, dass die allgemeinen Voraussetzungen gemäß Art. 94 und 95 des Gesetzesdekrets Nr. 36/2023 und die besonderen Voraussetzungen gemäß Art. 3 dieser Bekanntmachung erfüllt sind;
3. die Unterzeichnung der Freistellungserklärung zugunsten des Betriebs für Sozialdienste von Bozen in Bezug auf eventuelle Haftungen im Zusammenhang mit der Nutzung des geistigen Eigentums der Vorschläge.

Die Interessenbekundung ist zusammen mit den beigefügten Unterlagen, unterzeichnet vom gesetzlichen Vertreter, an folgende Adresse zu senden:

Betrieb für Sozialdienste Bozen

Abteilung Territoriale Dienste

ZEP: assb@legalmail.it

z. Hd. der Verfahrensverantwortlichen, Frau Dr. Paola Santoro

mit folgender Angabe im Betreff:

MITGESTALTUNG DES STADTTTEILES „PFARRHOF“ IN BOZEN

bis spätestens 25.06.2025 um 12:00 Uhr.

Die oben genannte Frist ist verbindlich, daher werden nach Ablauf dieser Frist eingehende Interessenbekundungen nicht berücksichtigt.

Art. 7 - Modalitäten der Durchführung der öffentlichen Voruntersuchung

Das öffentliche Untersuchungsverfahren besteht aus drei Phasen:

Phase I: Zulassung der Parteien, die einen Antrag gemäß Art. 6 derselben Bekanntmachung gestellt haben. Erst nach positiver Überprüfung der allgemeinen und besonderen Voraussetzungen durch den Betrieb für Sozialdienste Bozen ist der Zugang zur zweiten Phase möglich.

Phase II: Mitgestaltung.

Die zur Mitgestaltungsphase zugelassenen Parteien werden voraussichtlich ab Juli 2025, zu einer Reihe von Sitzungen zur Durchführung des Mitgestaltungsprozesses, eingeladen.

An den Treffen zur gemeinsamen Planung nehmen teil:

- Vertreter des Betriebs für Sozialdienste Bozen;
- Vertreter der Gemeinde Bozen;
- maximal zwei Vertreter pro zugelassener Einrichtung des Dritten Sektors;
- ein Moderator.

Der Verfahrensverantwortliche behält sich vor, auf begründeten Antrag hin die Anhörung von Personen (institutioneller und nicht institutioneller, öffentlicher und privater, gewinnorientierter und nicht gewinnorientierter Natur) am Arbeitstisch zuzulassen, wenn er der Ansicht ist, dass diese durch neue Beiträge zur Entwicklung des von der unterzeichnenden Verwaltung und den zu diesem Verfahren zugelassenen EdS geteilten Projekts einen nützlichen Beitrag leisten können.

Der Verfahrensverantwortliche kann außerdem gelegentlich die Teilnahme von Personen aus anderen Körperschaften, Interessenvertretern und/oder Fachleuten anfordern, um die Inhalte der angeforderten Dienstleistung bestmöglich zu entwickeln.

Für die Teilnahme an der Mitgestaltungsphase wird keine Vergütung gewährt.

Phase III: Auswahl des endgültigen Projekts.

Nach Abschluss der gemeinsamen Planungsphase werden die Akteure des Dritten Sektors aufgefordert, ein endgültiges Projekt vorzulegen. Die Teilnehmer der gemeinsamen Planungsphase haben die Möglichkeit, einzeln ein Projekt einzureichen oder sich zu einer Gruppe zusammenzuschließen und ein gemeinsames Projekt vorzulegen.

Die von den Akteuren des Dritten Sektors ausgearbeiteten Projekte werden von einer eigens dafür eingesetzten Kommission bewertet, die nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Teilnahmeanträge durch einen Verwaltungsbeschluss ernannt wird.

Die Kommission bewertet die endgültigen Projekte, bestehend aus maximal 10 Blättern mit insgesamt 20 Seiten, Schriftart Arial, Schriftgröße 10 und einfachem Zeilenabstand, anhand der folgenden Kriterien:

Kriterium	Maximale Punktezah
1. Klarheit in der Darstellung	3
2. Konkretheit und Anwendbarkeit des Projekts	8
3. Erläuterung der Ziele und erwarteten Ergebnisse sowie Beschreibung der Instrumente zur Überprüfung der Zielerreichung	15
4. Beschreibung der Methoden und Instrumente zur Beobachtung/Analyse des Bedarfs in der Region	8
5. Beschreibung der Modalitäten für die Organisation der Netzwerkarbeit mit den Ressourcen des Territoriums	8
6. Methoden und Instrumente zur Aufwertung von Innenräumen und Außenbereichen im Stadtviertel	8
7. Modalitäten und Beschreibung der Strategien zur Kontaktaufnahme und Kommunikation mit den Bürgern	8
8. Organisation der Arbeit, unterteilt in folgende Unterkriterien: a) Personalvorschlag einschließlich Aufgabenbeschreibung b) Angabe der sozialen Profile/Qualifikationen c) Arbeitszeiten d) Verteilung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten	7
9. Freiwilligensystem, Zusammensetzung und seine Organisation	7
10. Jährlicher Plan zur Fortbildung, Schulung und Supervision des Personals	6
11. System zur Erfassung der Bürgerzufriedenheit	7
12. Beschreibung der Berichts- und Kommunikationsmodalitäten mit dem Betrieb für Sozialdienste Bozen.	7
13. Kenntnisse in weiteren Sprachen neben Italienisch und Deutsch, auch ohne Zertifikat	3
14. Zusätzliche Leistungen und Ressourcen (materielle und immaterielle)	5
Maximale Punktzahl	100

Das Verfahren endet mit einem Verwaltungsbeschluss, auf den die Unterzeichnung der Vereinbarung zur Aufnahme der Zusammenarbeit mit den einzelnen oder zusammengeschlossenen Akteuren des Dritten Sektors folgt, deren Vorschlag als am besten geeignet für die in der Phase der gemeinsamen Planung festgelegten Ziele und Elemente angesehen wurde.

Der Betrieb für Sozialdienste Bozen behält sich vor, keine Vereinbarung abzuschließen, wenn die eingereichten Projektvorschläge aus qualitativer Sicht nicht als zufriedenstellend erachtet werden.

Art. 8 – Informationen und Erläuterungen

Die für das Verfahren verantwortliche Person gemäß Gesetz Nr. 17/1993 und Gesetz Nr. 241/1990 ist Frau Dr. Paola Santoro.

Weitere Informationen und Erläuterungen können ausschließlich per *E-Mail* an folgende Adressen angefordert werden:

- Frau Dr. Sofia Bertorelle: E-Mail sofia.bertorelle@aziendasociale.bz.it

- Frau Dr. Stefania Angeli: E-Mail stefania.angeli@aziendasociale.bz.it

Art. 9 – Schutz personenbezogener Daten

Die personenbezogenen Daten des Dritten Sektors, die von diesem in der Bewerbung für die Teilnahme am vorliegenden Verfahren angegeben oder dieser beigefügt und/oder von Dritten zum Zwecke der Überprüfung der Selbstauskünfte übermittelt wurden, werden vom Betrieb für Sozialdienste Bozen zum Zwecke der Erfüllung der Verpflichtungen und Verfahren im Zusammenhang mit der vorliegenden Vereinbarung erhoben und verarbeitet.

Der Inhaber der Datenverarbeitung ist der Betrieb für Sozialdienste Bozen in der Person seiner gesetzlichen Vertreterin *pro tempore*, die diese Daten ohne ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person zur Erfüllung einer Aufgabe von öffentlichem Interesse gemäß Art. 6 Buchstabe e) und Art. 9 Buchstabe g) der DSGVO verarbeiten kann.

Die Daten werden vom Betrieb für Sozialdienste Bozen zu den folgenden Zwecken und in der folgenden Weise verarbeitet:

a) Die Verarbeitung umfasst alle Vorgänge und Vorgangskomplexe – mit oder ohne Hilfe elektronischer oder automatisierter Mittel – im Zusammenhang mit der Erhebung, Erfassung, Organisation, Speicherung, Verarbeitung, Änderung, Auswahl, Extraktion, Abgleich, Nutzung, Verknüpfung, Sperrung, Übermittlung, Verbreitung, Löschung und Vernichtung von Daten.

b) Die Datenverarbeitung erfolgt mit Verfahren, die ihre Sicherheit gewährleisten.

c) Die Daten können für die institutionellen Zwecke des Betriebes für Sozialdienste Bozen innerhalb desselben zwischen den zur Datenverarbeitung befugten Personen und außerhalb für die Erfüllung der mit der Ausschreibung verbundenen Verpflichtungen, wie beispielsweise im Zusammenhang mit der gesetzlichen Bekanntmachung und der Transparenz, verwendet und weitergegeben werden.

d) Das Subjekt des Dritten Sektors hat das Recht auf Auskunft, Löschung, Berichtigung, Aktualisierung, Ergänzung sowie auf die Anwendung der anderen anerkannten Rechte gemäß den Artikeln 15, 16, 17 und 18 der DSGVO. Zur Ausübung seiner Rechte kann sich das Subjekt des Dritten Sektors an den Inhaber der Datenverarbeitung oder an den Datenschutzbeauftragten wenden.